

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Breztours München

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote von Breztours (im Folgenden: „Auftragnehmer“) auf Abschluss von Verträgen, insbesondere auf den Abschluss von Tourverträgen. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei (im Folgenden: „Auftraggeber“) haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.

1. Zustandekommen des Vertrages

Alle Angebote sind freibleibend. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der Buchung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande.

Die Tourgebühr ist gemäß der Rechnung bis spätestens 5 Werktage nach Zusendung mit den jeweiligen bei der Buchung angegebenen Möglichkeiten zu zahlen.

2. Beginn, Ende der Fahrt

Alle Fahrten sind gültig ab Marienplatz/Ecke Dienerstrasse, außer im Angebot sind explizit andere Startpunkte angegeben oder werden zwischen den Vertragsparteien individuell schriftlich vereinbart. Orte außerhalb der Altstadt sind nach Rücksprache möglich (ggf. Aufpreis).

3. Wetterbedingungen

Die Touren finden auch bei schlechtem Wetter statt. Alle Fahrzeuge können zu 100% regendicht gemacht werden. Bei unter 8 Grad oder Wetterbedingungen, die eine für den Kunden attraktive Dienstleistung durch den Auftragnehmer nicht realisierbar erscheinen lassen, können Aufträge abgesagt oder verschoben werden. Im Einzelfall kann über eine Gutschrift des Betrages entschieden werden.

4. Verspätung

In extremen Ausnahmefällen, zum Beispiel Behinderungen durch Verkehrsunfälle, kann es zu einer Verspätung des Guides/ Stadtführers kommen. In diesem Fall erhöht sich automatisch die gebuchte Fahrdauer um diese Zeit.

5. Storno

Im Falle einer Komplettstornierung des Auftrages durch den Auftraggeber bis 72 Stunden vor Eventbeginn werden 50% und bis 24 Stunden vor Eventbeginn 80% des gebuchten Gesamtpreises fällig. Im Falle einer Komplettstornierung innerhalb 24 Stunden vor Beginn werden 100% des Buchungspreises fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber nach Beginn der Aktion sind 100% des Auftragswertes an den Auftragnehmer zu entrichten.

6. Leistung des Auftragnehmers

Im Falle von Verträgen verpflichtet sich der Auftragnehmer, selbst oder durch Vertragspartner am vereinbarten Ort und während der vereinbarten Zeit die vereinbarte Anzahl von Fahrradrickschas im Auftrag des Auftraggebers einzusetzen. Bei der Umsetzung von Eventverträgen kommen grundsätzlich gebrandete Fahrzeuge des Auftragnehmers zum Einsatz. Ein Anspruch auf Neutralität der einzusetzenden Fahrzeuge besteht nicht.

7. Dokumentation

Zu Dokumentationszwecken ist der Auftragnehmer berechtigt, Werbe- und Dokumentationsmaterial des Auftraggebers für eigene Zwecke zu verwenden.

8. Verwendung der Fahrzeuge im öffentlichen Raum

Die bestehende Rechtslage ermöglicht es dem Auftragnehmer in der Regel überall dort Fahrzeuge einzusetzen, wo auch herkömmliche Fahrräder im Rahmen des Gemeingebrauchs eingesetzt werden können. Sollte es dem Auftragnehmer aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verboten sein, bestimmte Flächen zu befahren (z.B. im Zusammenhang mit Großveranstaltungen), ist der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin geschlossene Vertrag gemäß § 313 I BGB hinsichtlich des Einsatzgebietes entsprechend anzupassen.

9. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin sind auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor. Die Haftung ist dabei auf die Höhe des anteiligen Honorars für die restliche Vertragslaufzeit beschränkt.

Die Vereinbarung von Durchführung von Auftragsfahrten erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Termins aus Umständen, die Brezntours zu vertreten hat, unmöglich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Unvorhergesehene, von Brezntours nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob es seitens Brezntours oder dem Auftraggeber entstandene Gründe sind, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschaden, Betriebsstörungen, etc. berechtigen Brezntours – unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden – vom Vertrag zurückzutreten oder den Beginn der Dienstleistung und eine benötigte, dem Auftraggeber gegenüber rechtfertigende Zeit nach hinten zu verschieben.

10. Verzug

Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer zum Ersatz des durch seinen Verzug verursachten Schadens verpflichtet. Befindet sich der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Pflichten länger als einen Monat in Verzug, ist die Auftragnehmerin zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er seine Leistung nicht bis zu den im Vertrag bestimmten Zeitpunkten erbringt oder wenn er auf eine Mahnung hin nicht leistet.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist grundsätzlich München.

12. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

Stand Juni 2020